

nachgelassen, die Steuern von ihren zum Gutscomplex gehörigen Grundstücken, mithin auch von den früher steuerbaren, unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen; sie haben aber, wenn sie hiervon Gebrauch machen wollen, solches innerhalb einer von dem Finanzministerio zu bestimmenden Frist bei derselben anzuzeigen, auch den Landgemeinden von derjenigen Steuersumme, welche von den zum Gutscomplex gehörigen, früher steuerbaren Grundstücken zu geben ist und wie sich selbige am 1. Januar 1844 feststellt, die §. 36 aus Staatscassen bewilligte Einnehmergebühr an $1\frac{1}{2}$ Procent als jährliche feste Entschädigung und als Beitrag zu dem Recepturaufwand zu gewähren.

Diejenigen der benannten Güter, deren Besitzer innerhalb der gedachten Frist sich nicht erklären, werden der Steuergemeinde, in deren Flurbezirk sie liegen, beigehört. Die einmal getroffene Wahl, sei solche ausdrücklich erklärt oder durch Stillschweigen innerhalb der gesetzten Frist zu erkennen gegeben worden, kann nicht geändert werden.

Prinz Johann: Ich habe lange geschwankt, ob ich in diesem Punkte dem Gutachten der Majorität oder dem der Minorität Beifall schenken soll. Ich habe mich aber zuletzt mehr zu dem Gutachten der Minorität hingeneigt, jedoch unter gewissen Modificationen, die, wenn sie nicht in der Kammer Anklang finden, mich bestimmen würden, vielleicht lieber zu dem Majoritätsgutachten zurückzukehren. Ich habe die Ansicht, An sich genommen, scheint es sachgemäß, daß die Güter, die in §. 20 der Landgemeindeordnung bezeichnet werden, ausgeschlossen werden. Insbesondere hat mich eine Rücksicht für die Landgemeinden dazu bestimmt. Es ist wohl klar, daß, wenn man nicht ohne Noth in ein einfaches Geschäft Schwierigkeiten bringen will, man dem Besitzer von dergleichen Grundstücken eine Stimme bei der Wahl der Einnehmer wohl einräumen kann. Ist es nicht der Fall, so kann man ihnen kaum, wenn sie gezwungen sind, die Vertretungsverbindlichkeit des Steuereinnehmers auflegen, und diese Vertretungsverbindlichkeit muß die Gemeinden treffen. Für manche Landgemeinde kann aber die Vertretungsverbindlichkeit sehr hart sein. Ich will nur das Rittergut Zahnißhausen annehmen, welches in meinem Besitz ist. Es liegt in dem Flurbezirk zweier vereinigter kleinen Dorfgemeinden. Ich glaube nicht, daß diese Dorfgemeinden ein Viertel so viel Steuereinheiten haben, als das Rittergut. Sollte der Einnehmer den Betrag des Rittergutes unterschlagen, so würden diese kleinen Gemeinden eine Vertretung zu übernehmen haben, die vier Fünftheile mehr betrüge, als was sie an Steuern zu zahlen hätten. Es würde eine solche Vertretung sehr hart sein. Es ist die Rücksicht auf die Steuergemeinde, die mir zu wünschen gebietet, daß die Rittergüter nicht gezwungen werden, ihnen beizutreten. Aus dieser Rücksicht geht der Wunsch hervor, der mich zu einem Antrage bestimmt, nämlich daß der Rittergutsbesitzer dann auch die Vertretung zu übernehmen hat, wenn er freiwillig beitreten will. Ich glaube, es steht dem Rittergutsbesitzer frei, die Steuern an die Bezirkseinnahme einzusenden. Es erledigt sich das Bedenken, welches davon hergenommen ist, daß es ein Act der freien Willkür ist; aber umgekehrt würde das Verfahren, welches die

Minorität vorschlägt, eine Unbilligkeit sein. Die Steuergemeinden würden gezwungen werden, die Vertretung für die Rittergutsbesitzer zu übernehmen. Einen Wunsch muß ich beifügen. Man kann nicht leugnen, daß, an sich genommen, die Kosten der Aufbringung der Steuern dem ganzen Staate zukommen. Es sind practische Gründe von der Deputation dagegen angeführt worden und ich stimme diesen Gründen vollkommen bei. Dagegen ist zu wünschen, daß eine Erleichterung den Communen zu Gute kommt. Die geehrte Minorität hat schon ihr Absehen dahin gerichtet, daß sie den Procentabzug von steuerbaren Grundstücken den Gemeinden zu Gute kommen lassen will. Ich möchte einen Schritt weiter gehen; ich möchte, daß der gesammte Procentabzug von dem Rittergutscomplex der Steuergemeinde zu Gute gehe. Ich glaube, daß dadurch Niemandem ein Nachtheil geschieht, weder dem Rittergutsbesitzer, noch dem Staate. Ein Grund dafür scheint mir darin zu liegen, weil sonst durch die Freiwilligkeit der Rittergutsbesitzer die Gemeinde schlechter gestellt wird, als wenn sie ihnen beitreten. Sie verlieren ohnehin den Beitrag, wenn der Aufwand der Receptur mehr beträgt, als die Procentabzüge. Dies Letztere scheint mir wieder dadurch compensirt, daß sie die Vertretungsverbindlichkeit theilweise verlieren. Daraus entwickeln sich folgende zwei Anträge, die ich zu stellen mir erlaube. Ich fasse sie hier zusammen, weil der Gegenstand nicht füglich getrennt werden kann. Der erste Antrag ist folgender. In dem Gutachten der Minorität sollen die Worte: „auch den Landgemeinden von derjenigen Steuersumme, welche von den zum Gutscomplex gehörigen, früher steuerbaren Grundstücken zu geben ist, und wie sich selbige am 1. Januar 1844 feststellt, die §. 36“ folgendermaßen geändert werden: „Auch ist den betreffenden Landgemeinden von dem ganzen am 1. Januar 1844 vorhandenen Complex die nach §. 36“ und dann ist am Schlusse beizufügen: „Werden künftig einzelne Theile von dem vorerwähnten Complex getrennt, so haben sich deren Besitzer der betreffenden Steuergemeinde anzuschließen.“ Dieser Zusatz scheint mir darum nothwendig, weil für die Gütercomplexe ein bestimmter Termin festgestellt wird, wenn Etwas veräußert wird, und die directen Steuern künftig auf diese Trennstücke übergehen könnten, was nicht die Absicht ist. Mein zweiter Antrag wird zu §. 31 gehen und wird ein Zusatz folgenden Inhalts sein: Die Besitzer der nach §. 20 unter 4 und 5 erwähnten Güter nehmen an der Vertretung nur dann Theil, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend sich erklärt haben, ihre Steuern an den Ortseinnehmer abzuführen“, und endlich wird daraus folgender Wegfall des Nachsatzes, der im Berichte zu §. 34 angenommen worden ist. Ich bitte, die beiden Anträge besonders zur Abstimmung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst würde hier der Antrag in Vortrag zu bringen sein, welcher auf §. 30 geht, und dann der am Schlusse . . .

Referent Bürgermeister Schill: Letzteres würde ein selbstständiges Amendement sein.